

Deutscher Presserat | Postfach 100549 | 10565 Berlin

Herrn/Frau
H. u. E. Dietrich
Julius-Leber-Str. 2
33332 Gütersloh

Deutscher Presserat
Fritschestr. 27/28
10585 Berlin

Tel.: 030 - 367 007 - 0
Fax: 030 - 367 007 - 20

E-Mail: info@presserat.de
www.presserat.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Wy/ft
E 1046/09/1

Datum
31.03.2010

**Ihre Beschwerde vom 26.10.2009
./ NEUE WESTFÄLISCHE ZEITUNG**

Sehr geehrte Frau Dietrich, sehr geehrter Herr Dietrich,

wir kommen zurück auf Ihre o. g. Eingabe. Sie beschwerten sich über die Beiträge unter den Überschriften „Fairer, respektvoller Umgang“ sowie „Das Hoffen auf die ehrbaren Kaufleute“ in der NEUE WESTFÄLISCHE ZEITUNG vom 06./07.12.2008 sowie 11.09.2009. Gleichzeitig bitten Sie um Prüfung, ob diese Beiträge gegen die Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats verstoßen.

Ihre Beschwerde ist im Vorverfahren gemäß § 5 der Beschwerdeordnung geprüft worden. Danach kam der Deutsche Presserat zu der Auffassung, dass ein Verstoß gegen den Pressekodex nicht vorliegt. Die Gründe hierfür möchte ich Ihnen im Nachfolgenden näher erläutern.

Die beiden Artikel berichten über die Firma Miele. Es heißt, das Unternehmen wird als vorbildlich im Umgang mit Mitarbeitern dargestellt. Die Firma sei zertifiziert nach dem Sozialstandard SA8000. Grundlage unserer Prüfung war in diesem Zusammenhang die Ziffer 2 des Pressekodex.

Sie selbst als ehemaliger Mitarbeiter des Unternehmens führen an, dass eine Berichterstattung wie die vorliegende wohl nicht erfolgt wäre, wenn die Redaktion die Umgehungsweise von Miele mit Ihnen im Hinblick auf die Entwicklung einer neuen Ummantelung für Geräte berücksichtigt hätte. Sie betonen, die Zeitung sei über diesen Vorgang informiert worden, habe aber trotzdem ein falsches Unternehmensbild gezeichnet. Als Resultat einer nicht erfolgten Berichterstattung sei dann auch noch ein von Ihnen nachgereichter Beitrag aus IMPULSE vom 11.11.2009 veröffentlicht worden, in dem das Unternehmen nach Ihrer Auffassung ungerechtfertigterweise positiv dargestellt werde.

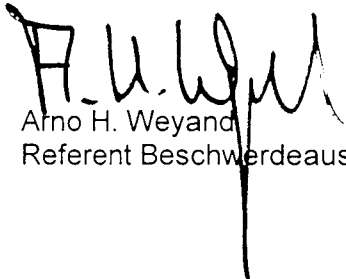
Bankverbindung
Deutsche Bank
Kto.Nr. 0 388 850
BLZ 380 700 59

Im Rahmen der Prüfung gelangten wir zu dem Schluss, dass es sich bei der Berichterstattung um eine zulässige Darstellung der Situation handelt. Miele ist offenbar zertifiziert worden, wie es die Berichterstattung in der NEUE WESTFÄLISCHE ZEITUNG beschreibt. Gleichzeitig wurde das Unternehmen offenbar auch ausgezeichnet, worüber IMPULSE berichtet. Insofern können wir eine Falschberichterstattung und damit eine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht nicht feststellen.

Wenn die NEUE WESTFÄLISCHE ZEITUNG sich entschließt, nicht über Ihre persönliche Auseinandersetzung mit dem Unternehmen Miele zu berichten, so fällt dies in die redaktionelle Entscheidungsfreiheit. Aufgabe eines Journalisten ist es auch, vorhandene Informationen abzuwägen und zu bewerten. Dabei nimmt er eine sogenannte Gatekeeperfunktion wahr, d. h., er bewertet Vorgänge nach ihrer Relevanz. Wenn er dabei zu dem Schluss gelangt, dass im Zusammenhang mit den in den Artikeln geschilderten Vorgängen die Auseinandersetzung mit Ihnen nicht zum engeren Themenkreis gehört, und diese deshalb nicht erwähnt, so ist dies eine vertretbare redaktionelle Sichtweise bzw. Entscheidung.

Auch wenn wir, so lassen Sie mich versichern, durchaus Verständnis für Ihr Anliegen und den Wunsch nach Berücksichtigung in der Berichterstattung haben, so ist in den konkreten drei Veröffentlichungen, die Sie zur Prüfung vorgelegt haben, eine Verletzung publizistischer Grundsätze nicht zu erkennen. Wir haben daher keine Möglichkeit, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, wofür ich um Ihr Verständnis bitte.

Mit freundlichen Grüßen



Arno H. Weyand
Referent Beschwerdeausschuss

^{*} Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.